

**Verteilung der richterlichen Geschäfte
beim Amtsgericht Hagen
für das Jahr 2024**

(Stand: 01.01.2024)

A. Allgemeine Regelungen zur Zuständigkeit¹

I. Zuständigkeit nach Buchstaben

Soweit sich die Zuständigkeit nach Buchstaben richtet, ist jeweils der Anfangsbuchstabe des Namens (Geburtsname, Familienname, Ehefrau) des im Alphabet an erster Stelle stehenden Beklagten, Antragsgegners, Angeklagten usw., bei einseitigen Sachen der Name des Antragstellers, jeweils bei richtiger Schreibweise, maßgebend, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist. Bei Beteiligten aus Ländern, die ganz oder teilweise andere als lateinische Schriftzeichen verwenden, ergibt sich die Bestimmung aus einer den Personalunterlagen (z.B. Pass, Führerschein) etwa beigefügten lateinisch geschriebenen Fassung, hilfsweise aus dem Gleichklang des Anfangsbuchstabens des ersten Wortes des Namens mit einem deutschen Buchstaben. Anderenfalls ist ein Dolmetscher hinzuzuziehen.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

1)

Bei **natürlichen Personen** ist von dem Anfangsbuchstaben des Namens, bei Doppelnamen von dem Anfangsbuchstaben des ersten Namens auszugehen, und zwar ohne Adelsprädikate, Zusätze und Titel (z. B. von **Q**erzen, van der **V**elden, de **V**ith, O'**C**onnor, Mc**D**onald , al **S**abah, Al **S**abah, al**S**abah, Al**S**abah).

2)

Bei **Gebietskörperschaften** und **sonstigen Körperschaften** des öffentlichen Rechts oder deren Organen ist der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der

¹ Der Einfachheit und besseren Lesbarkeit halber wird in der Geschäftsverteilung nur die männliche Personenbezeichnung benutzt.

offiziellen Bezeichnung der Körperschaft oder des Organs maßgebend (z.B. **S**tadt Hagen, **B**undesrepublik Deutschland, **K**reis Unna, **E**vangelische Kirchengemeinde).

3)

Bei **Firmen und juristischen Personen** ist, sofern in der Bezeichnung der Firma oder der juristischen Person ein Name einer natürlichen Person enthalten ist, der Anfangsbuchstabe dieses Namens maßgebend, in den übrigen Fällen der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der Bezeichnung der Firma oder juristischen Person (z.B.: Fa. Hans **M**üller, Textilien; Fa. Stahlwerke **M**ayer KG, **H**agener Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft, **V**erein der Lohnsteuerzahler).

4)

In Straf-, Bußgeld- und Privatklagesachen gegen mehrere Personen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Namen des ältesten Angeschuldigten, und zwar auch dann, wenn der älteste Angeschuldigte nach Anklageerhebung bzw. Einspruchseinlegung aus irgendeinem Grund aus dem Verfahren ausscheidet, bei mehreren Angeschuldigten mit gleichem Geburtsdatum nach dem Anfangsbuchstaben des Namens, der im Alphabet vorausgeht. Wird in Anklage- oder Privatklagesachen nach Verfahrenseröffnung, in Strafbefehlssachen mit dem Erlass des Strafbefehls oder - bei Nichterlass - nach der Terminbestimmung, in anderen Strafverfahren und in Bußgeldverfahren nach der Terminbestimmung festgestellt, dass der Verfahrensbeteiligte, auf dessen Namen oder Bezeichnung es nach dieser Geschäftsverteilung ankommt, falsch bezeichnet wurde oder fällt dieser nach diesem Zeitpunkt weg, so bleibt die Sache in der Abteilung anhängig, in der sie eingetragen ist. Dies gilt dann auch, wenn vor Eröffnung des Hauptverfahrens das Verfahren gegen einen von mehreren Angeschuldigten, auf dessen Namen es ankommt, eingestellt wird. Gleiches gilt, wenn sich der Name oder die Bezeichnung einer Partei oder eines Beteiligten im Verlauf eines Verfahrens ändert (z.B. durch Heirat).

5)

In **Gs-Sachen** gelten bei Haftsachen Nr. 1) und Nr. 4) entsprechend mit dem erstmaligen Eingang bei Gericht. Haftsachen im Sinne dieser Regelung sind die mit der Anordnung und dem Vollzug oder dessen Aussetzung verbundenen richterlichen Entscheidungen und Maßnahmen einschließlich der Briefkontrolle, soweit nicht das erkennende Gericht zuständig ist.

Im Übrigen bestimmt sich in Gs-Sachen die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben nur desjenigen Beschuldigten, gegen den sich die beantragte richterliche Handlung oder Entscheidung konkret richtet (Durchsuchung, Beschlagnahme usw.) oder den sie konkret betrifft (Einstellung usw.), unabhängig davon, gegen wie viele Beschuldigte sich das Ermittlungsverfahren insgesamt richtet. Werden gleichzeitig Anträge hinsichtlich mehrerer Beschuldigter gestellt, so ist auch hier der Name des ältesten Beschuldigten ausschlaggebend. Richtet sich ein Verfahren gegen "unbekannt", so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des ältesten Dritten, bei dem oder dem gegenüber die beantragte richterliche Untersuchungshandlung vorzunehmen ist; ist ein solcher nicht vorhanden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des ältesten Geschädigten. Die Nrn. 2) und 3) gelten im Übrigen entsprechend.

II. Zivilsachen (Vorschaltliste)

In Zivilprozesssachen (C- und H-Sachen) und AR-Zivilsachen richtet sich die Zuständigkeit nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste C, H oder AR eingetragen ist. Dies gilt nicht für WEG-Verfahren. Diese werden selbständig in Abt. 143 eingetragen.

Die Vorschaltliste beginnt bei der letzten im Vorjahr nicht besetzten Nummer, läuft bis zur höchsten Nummer (derzeit 58) und beginnt sodann wieder mit Nummer 1.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

1)

Alle Neueingänge eines Tages werden zunächst gesammelt. Dazu gehören auch die im Nachtbriefkasten vorgefundenen und schon am Vortag eingegangenen Sachen. Am darauf folgenden Werktag werden diese Neueingänge, getrennt nach C-, H- und AR-Sachen - einschließlich etwaiger sonstiger an den Vortagen eingegangener, aber noch nicht eingetragener Sachen -, in alphabetischer Reihenfolge geordnet.

Abzustellen ist dabei

- zunächst auf den Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Beklagten,
- bei gleichen Anfangsbuchstaben auf den 2. oder 3. Buchstaben des Nachnamens des Beklagten
- bei gleichen Nachnamen auf den Anfangsbuchstaben des Vornamens des Beklagten,
- bei gleichen Vornamen oder gleichen Firmennamen auf den Nachnamen bzw. Firmennamen des Klägers, hilfsweise auf dessen Vornamen.

Im Übrigen gilt Nummer I. 1) - 3) entsprechend.

2)

In dieser Reihenfolge werden die Neueingänge sodann in die Vorschaltliste eingetragen. Liegen mehrere Eingänge zwischen denselben oder völlig gleichlautenden Parteien vor, wird eine der Sachen unter der bereitesten Nummer der Vorschaltliste eingetragen, die weiteren Sachen unter den nächsten Nummern, die derselben Abteilung zugeordnet sind. Bei den weiteren Eintragungen werden diese Nummern sodann einmal übersprungen.

3)

Verfahren der einstweiligen Verfügung, Arrestsachen sowie Sachen, bei denen wegen der Dringlichkeit die sofortige Zustellung beantragt ist, werden sofort nach Eingang unter der ersten freien Nummer der Vorschaltliste eingetragen. Bei mehreren gleichzeitigen Eingängen dieser Art richtet sich die Reihenfolge der Eintragungen wie oben nach dem Alphabet.

4)

Für abgetrennte Verfahren bleibt die Abteilung zuständig, in der die Abtrennung angeordnet wurde. Eine Eintragung in die Vorschaltliste unterbleibt. Die laufende Nummer des neuen Aktenzeichens ist jedoch in Abstimmung mit der Vorschaltliste

zu vergeben, damit dieses Aktenzeichen durch die Vorschaltliste nicht nochmals vergeben wird.

5)

Weggelegte und wiederauflebende Sachen bleiben - ohne Eintragung in die Vorschaltliste - in der Abteilung, in der sie weggelegt wurden.

Besteht die Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren über die Vorschaltliste neu zugeteilt.

6)

Wird bei der Führung der Vorschaltliste die vorgesehene Reihenfolge versehentlich nicht eingehalten, so gilt unbeschadet dessen die sich aus der Eintragung ergebende Zuständigkeit.

7)

Verfahren, in denen der zuständige Richter nach §§ 45, 48 ZPO an der Weiterbearbeitung gehindert ist, werden von den übrigen Richtern der Zivilabteilung in der Reihenfolge der nachfolgenden Liste bearbeitet:

1. Richter am Amtsgericht Krüger
2. Richter am Amtsgericht Dr. Opitz
3. Richterin am Amtsgericht Wiemers
4. Richterin am Amtsgericht Akin
5. Richter Wille
6. Richter Michel
7. Richterin Knierim
8. Richterin Dr. Krampitz

Soweit hiernach der abgelehnte Richter selbst an der Reihe wäre, ist er zu überspringen und mit der folgenden Sache zu bedenken.

III. Familiensachen (Vorschaltliste)

Der Verteilung der richterlichen Geschäfte in Familiensachen liegen 3 Vorschaltlisten (F-, FH- und AR) zugrunde, die auf der periodischen Wiederkehr der Nummernfolge beruhen und in denen alle Neueingänge erfasst werden. Sie beginnen mit der Nummer, die auf die im Vorjahr zuletzt besetzte Nummer folgt, laufen bis **Nr. 94** und beginnen danach mit Nummer 1.

Die richterliche Zuständigkeit in Familiensachen richtet sich nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der Vorschaltliste eingetragen ist. Die laufenden Nummern der Vorschaltliste sind den Familienabteilungen zugeordnet.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

1)

Alle Neueingänge eines Tages werden zunächst gesammelt. Dazu gehören auch die im Nachtbriefkasten vorgefundenen und schon am Vortag eingegangenen Sachen. Am darauf folgenden Werktag werden diese Neueingänge, getrennt nach F-, FH- und AR-Sachen - einschließlich etwaiger sonstiger an den Vortagen eingegangener, aber noch nicht eingetragener Sachen -, in alphabetischer Reihenfolge geordnet. Abzustellen ist dabei in kontradiktorischen Verfahren

- zunächst auf den Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Antragsgegners, bei Doppelnamen auf den ersten Namen, bei gleichem Anfangsbuchstaben auf den zweiten, dritten, usw. Buchstaben des Familiennamens,
- bei gleichem Familiennamen der Antragsgegner auf den Anfangsbuchstaben ihrer Vornamen, hilfsweise auf den zweiten, dritten usw. Anfangsbuchstaben des Vornamens,
- bei gleichen Vor- und Nachnamen der Antragsgegner auf den ersten Anfangsbuchstaben des Vornamens des Antragstellers, hilfsweise auf den zweiten, dritten usw. Anfangsbuchstaben des Vornamens.

Bei Kindschaftssachen (§ 151 FamFG) ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Kindes maßgebend; das ist bei ehelichen Kindern der Familienname, den das Kind zur Zeit der Verkündung des Ehescheidungs-, Eheaufhebungs- oder Ehenichtigkeitsbeschlusses seiner Eltern führt. Bei gleichen Familiennamen ist auf den ersten Anfangsbuchstaben, hilfsweise auf den zweiten, dritten, usw. Anfangsbuchstaben des Vornamens des Kindes abzustellen.

2)

In dieser Reihenfolge werden die Neueingänge sodann in die jeweilige Vorschaltliste eingetragen.

Hierbei sind die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten:

a)

Für jeden Neueingang in Familiensachen ist im Namensregister zu prüfen, ob der Personenkreis eines früheren Verfahrens in einer Familiensache betroffen ist. Es soll derselbe Personenkreis nur in einer richterlichen Abteilung erfasst werden.

b)

Derselbe Personenkreis im Sinne des § 23b Abs. 2 GVG liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten, Eltern, deren Kinder, zum Umgang berechtigte Personen sowie Beteiligte eines Gewaltschutzverfahrens betrifft, sofern es sich nicht um eine Adoptions-, Personenstands-, Legitimations- oder Vormundschaftssache handelt.

c)

Verfahren, in denen eine andere Familiensache anhängig war oder ist, die denselben Personenkreis betrifft, werden unter der bereitesten Nummer der Vorschaltliste derjenigen Abteilung zugeordnet, in der die Familiensache bearbeitet wurde bzw. wird, und zwar seit dem 01.01.2021. Diese Regelung gilt auch für eine Ehesache selbst. Bei weiteren Eintragungen werden die auf diese Weise vergebenen Nummern der Vorschaltliste übersprungen.

Für den Fall, dass eine Familiensache, die vor dem 01.01.2021 rechtshängig geworden ist, noch anhängig ist, soll die nun eingehende Familiensache in derjenigen Abteilung bearbeitet werden, in der die frühere Familiensache noch rechtshängig ist. Die neue Familiensache wird daher zunächst über die Vorschaltliste eingetragen. Sollte dadurch eine andere Abteilung betroffen sein, ist das Verfahren an die Abteilung abzugeben, in der das frühere Verfahren noch rechtshängig ist. Die Abgabe ist als Abgabe innerhalb des Gerichts zu behandeln. Die Eintragung erfolgt in der aufzunehmenden Abteilung über die Vorschaltliste unter der nächstbereiten Nummer.

d)

Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, die in verschiedenen Abteilungen bearbeitet werden oder wurden, ist die Abteilung zuständig, die die jüngste Familiensache bearbeitet oder bearbeitet hat. Auf den Stand der Sache kommt es nicht an. Jüngste Sache ist diejenige mit der höchsten Jahreszahl. Bei gleicher Jahreszahl ist die Abteilung mit der höchsten laufenden Nummer zuständig.

Besteht die nach Vorstehendem ermittelte Abteilung nicht mehr, ist die Abteilung zuständig, die noch besteht und das jüngste Verfahren bearbeitet oder bearbeitet hat. Auf den Stand der Sache kommt es nicht an. Mangels einer solchen Abteilung ist der Neueingang entsprechend der Vorschaltliste zuzuteilen.

e)

Verfahren der einstweiligen Verfügung, Arrestsachen, Gewaltschutzsachen sowie Sachen, bei denen wegen der Dringlichkeit die sofortige Zustellung beantragt ist, werden sofort nach Eingang, jedoch nach Eintragung der Sachen vom Vortage gemäß Buchstaben a) und d) zugeteilt.

f)

Für abgetrennte Verfahren bleibt die Abteilung zuständig, in der die Abtrennung angeordnet wurde. Eine Eintragung in die Vorschaltliste unterbleibt. Die laufende Nummer eines eventuell neuen Aktenzeichens ist jedoch in Abstimmung mit der

Vorschaltliste zu vergeben, damit dieses Aktenzeichen durch die Vorschaltliste nicht nochmals vergeben wird.

3)

Weggelegte und wieder auflebende Sachen bleiben - ohne Eintragung in die Vorschaltliste - in der Abteilung, in der sie weggelegt wurden. Diese Regelung gilt auch für Verfahren nach § 166 Abs. 2 FamFG.

Lebt ein Rechtsstreit wieder auf, dessen Akten nach der Aktenordnung weggelegt waren, oder werden bei in der Hauptsache abgeschlossenen Verfahren nachträgliche Entscheidungen notwendig, ist für die weitere Sachbearbeitung diejenige Abteilung zuständig, bei welcher der Rechtsstreit zuletzt anhängig war. Besteht die Abteilung nicht mehr, so wird die Sache in die Vorschaltliste eingetragen.

4)

Wird bei der Führung der Vorschaltliste die vorgesehene Reihenfolge versehentlich nicht eingehalten, so gilt unbeschadet dessen die sich aus der Eintragung ergebene Zuständigkeit.

Sollte allerdings dadurch eine gesetzlich vorgegebene ausschließliche Zuständigkeit berührt sein, gilt dieses nicht. Es wird die Sache - nach Abgabe - in der zuständigen Abteilung an bereitester Stelle neu eingetragen. Die zunächst vergebene Nummer der Vorschaltliste wird gelöscht und mit der ersten Sache des nächsten Tages neu besetzt.

5)

Bei allen Abgaben wird die aufnehmende Abteilung in der Vorschaltliste bei der nächsten Nummer freigestellt. Die in der abgebenden Abteilung dadurch freigewordene Nummer wird neu belegt.

6)

Wird aus einer FH-Sache eine F-Sache, wird sie an bereitester Stelle in der Abteilung eingetragen, in der vorher die FH-Sache bearbeitet wurde.

7)

Familiensachen sind auch Verfahren auf Genehmigung der geschlossenen Unterbringung eines Kindes (§ 1631b BGB). Für Verfahren nach dem PsychKG NRW sowie Adoptionssachen gilt eine Sonderregelung: Neueingänge werden in den insoweit gesondert ausgewiesenen Abteilungen eingetragen.

8)

Die Erinnerungen gegen Rechtspfleger-Entscheidungen außerhalb vorheriger richterlicher FH-Sachen werden in der Reihenfolge der Nummern der Vorschaltliste, beginnend mit Nr. 1, auf die Abteilungen verteilt. Die Eintragung in die Vorschaltliste erfolgt nicht.

Die Abgabe bzw. Übernahme eines bisher vom Rechtspfleger bearbeiteten Verfahrens erfolgt über die Vorschaltliste. Die Rechtspfleger-Abteilungsnummer ist insoweit ohne Bedeutung.

10)

Scheidet in einem Verfahren der ordentliche Dezernent aus und wird das Verfahren von dem dann zuständigen Richter bearbeitet, wird das Verfahren in dessen Abteilung eingetragen und in der vorherigen Abteilung ausgetragen.

IV. Strafsachen

1)

Zu den Straf- und Jugendstrafsachen (Ds-, Cs- und Bs-Sachen) gehören auch die AR-Sachen, soweit es sich nicht um Ersuchen auf richterliche Vernehmungen handelt. Dabei werden AR-Verfahren aufgrund von Ersuchen oder Entscheidungen eines Jugendrichters vom Jugendrichter und Ersuchen oder Entscheidungen eines Jugendschöffengerichts vom Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts als Jugendrichter bearbeitet, und zwar unabhängig davon, ob nur Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht angewendet wurde.

2)

Umweltstraf- und Umwelt-OWi-Sachen sind Umweltstrafsachen und Bußgeldsachen wegen Umweltordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene im Sinne von § 3 der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Umweltstrafsachen und in Bußgeldverfahren wegen Umweltordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene in der jeweils gültigen Fassung sowie Straf- und Bußgeldsachen nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz).

3)

Die Bestimmungen dieser Geschäftsverteilung sind als Verfahrensvorschriften im Sinne von § 131 Abs. 3 OWiG anzusehen.

4)

Müsste ein Richter im Rahmen der Vertretungsregelungen gleichzeitig als Vorsitzender eines Schöffengerichts sowie als zweiter Strafrichter in einem Schöffengericht tätig werden, so hat die Tätigkeit als Vorsitzender Vorrang, als Beisitzer ist er insoweit verhindert.

5)

Bei Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 Halbsatz 2 StPO ist der im Geschäftsverteilungsplan aufgeführte ordentliche Vertreter zuständig. Soweit es sich um zurückverwiesene Schöffen- und Jugendschöffensachen handelt, ist zuständig für zurückverwiesene Sachen:

- aus dem Schöffengericht I das Schöffengericht III,
- aus dem Schöffengericht III das Schöffengericht IV,
- aus dem Schöffengericht IV das Schöffengericht I,
- aus dem Jugendschöffengericht I das Jugendschöffengericht II,
- aus dem Jugendschöffengericht II das Jugendschöffengericht I.

V. Insolvenzsachen bzw. Konkursachen (Vorschaltliste)

Der Verteilung der Geschäfte in Insolvenzverfahren liegt eine Vorschaltliste zugrunde, die auf der periodischen Wiederkehr der Nummernfolge beruht und in der alle Neuzugänge erfasst werden. Sie beginnt mit der Nr. 1 und läuft bis Nr. 60, am Beginn des Jahres jedoch mit der ersten im Vorjahr nicht besetzten Nummer.

Dabei gelten folgende besondere Regelungen:

1)

Verfahren, in denen eine andere Insolvenzsache anhängig war oder ist, die denselben Schuldner betreffen (Vorstück), werden unter der bereitesten Nummer der Vorschaltliste derjenigen Abteilung eingetragen, in der die früher eingegangene Insolvenzsache bearbeitet wird bzw. wurde.

2)

Die Verfahren gegen offensichtlich durch Gesellschaftsvertrag verbundene Schuldner (z.B. GmbH & Co. KG) werden gemäß 1) wie bei vorhandenen Vorstücken in einer Abteilung eingetragen.

3)

Verfahren, die Eheleute betreffen, sollen nur in einer Abteilung erfasst werden. Die später eingehenden Verfahren sind in der Abteilung einzutragen, in der das frühere Verfahren anhängig war bzw. ist.

Ist das nachfolgende Verfahren in einer anderen Abteilung eingetragen worden, erfolgt die Abgabe über die Vorschaltliste als Abgabe innerhalb des Gerichts. Die Aktennummer der abgegebenen Abteilung wird neu besetzt mit dem nächsten dieser Abteilung zufallenden Verfahren.

4) Bei schriftlichen Anregungen für eine Vorbesprechung für Anträge gemäß §§ 270 - 270 c InsO werden diese sofort nach Eingang unter der bereitesten Nummer der Vorschaltliste als AR-Sache eingetragen. Für ein danach beantragtes Verfahren (Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens), das denselben Schuldner betrifft, ist die Abteilung zuständig, in der die AR-Sache bearbeitet wird bzw. wurde. Im Übrigen gilt sinngemäß die Bestimmung unter Nummer V. 1).

5)

Im Übrigen gelten sinngemäß die vorstehenden Bestimmungen unter Nummer III. 1).

6)
Ab 01.01.2024 gilt folgende

Vorschaltliste (Insolvenzsachen):

Richter

Nummer

Dr. Schlöter	1	9	17	25	33	42	51	58				
Dr. Schlöter	2	10	18	26	34	43	52					
Wegner	3	11	13	20	27	35	37	45	53	60		
Wegner	4	12	19	21	28	36	44	50	59			
Dr.Krampitz	5	14	22	30	38	46	54					
Dr.Krampitz	6	15	29	31	39	47	55					
Nachtwey	7	16	24	40	48	56						
Nachtwey	8	23	32	41	49	57						

VI. Betreuungsabteilung

1.

Der Betreuungsrichter ist in dem ihm zugewiesenen Bezirk zuständig für Betreuungsverfahren (Register XVII) einschließlich Verfahren nach § 1906 BGB sowie sonstige die körperliche Freiheit beschränkende Anordnungen und Genehmigungen nach dem BGB (Abt. 170), soweit keine besondere Zuständigkeit besteht. Gesondert zugewiesene Wohneinrichtungen oder Meldeanschriften gelten als Bezirk.

Seine Zuständigkeit erstreckt sich auch auf AR-Sachen einschließlich Rechtshilfeverfahren aus den vorbezeichneten Angelegenheiten, soweit die betroffene Person sich in dem ihm zugewiesenen Bezirk aufhält.

Die Zuständigkeit für einen zugewiesenen Bezirk erstreckt sich auf

- a) betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Bezirk haben;
- b) soweit der gewöhnliche Aufenthalt der betroffenen Person außerhalb des Bezirks der Stadt Hagen liegt,
 - aa) in Fällen der Anregung von einstweiligen Anordnungen durch ein im zugewiesenen Bezirk gelegenes Krankenhaus,
 - bb) in Fällen des Wechsels des gewöhnlichen Aufenthalts der betroffenen Person nach dem 01.03.2016 aus dem zugewiesenen Bezirk in den Bezirk eines anderen Gerichts.

2.

Der Unterbringungsrichter in eiligen Unterbringungssachen ist zuständig für

- a) Entscheidungen nach dem PsychKG, dem Infektionsschutzgesetz und dem Strafvollzugsgesetz, jedoch ohne Abschiebungshaftssachen,
- b) eilbedürftige Entscheidungen nach § 1906 Abs. 1 BGB bei oder zwecks stationärer Krankenhausunterbringung, Unterbringung in besonderer Therapie- oder Fördereinrichtung gegebenenfalls einschließlich einer vorläufigen Betreuungsanordnung,
- c) eilbedürftige Entscheidungen nach § 1906a BGB zwecks Genehmigung ärztlicher Zwangsmaßnahmen,

bei Antragseingang/Entscheidungsreife oder Fristablauf der Anordnung/Genehmigung an einem bestimmten Tag (Unterbringungstag). Die Zuständigkeit am Freitag erstreckt sich auch auf Fristabläufe am Samstag und Sonntag. Die Zuständigkeit am Montag erstreckt sich auch auf Antragseingang/Entscheidungsreife am Samstag und Sonntag.

3.

Geht ein Antrag an einem Unterbringungstag nach Dienstschluss ein, so gilt dieser als Eingang des Folgetages.

4.

Kann ein Unterbringungsrichter in eiligen Unterbringungssachen einen ihm zugewiesenen Antrag nicht zur Entscheidungsreife führen, so geht die Zuständigkeit nach Ablauf des Unterbringungstages auf den für den Folgetag zuständigen Unterbringungsrichter in eiligen Unterbringungssachen über. Dasselbe gilt für die Folgetage entsprechend.

5.

Wird in einer eiligen Unterbringungssache eine vorläufige Betreuerbestellung erforderlich, so ist hierfür der Unterbringungsrichter zuständig.

6.

Für die Aufhebung einer Maßnahme nach dem PsychKG oder deren Umwandlung in eine entsprechende Maßnahme nach dem BGB ist zuständig, wer den Betroffenen zuletzt angehört hat. Ist dieser ortsabwesend, so werden unaufschiebbare Entscheidungen durch den Unterbringungsrichter in eiligen Unterbringungssachen, die übrigen Entscheidungen im Wege der allgemeinen Vertretungsregelung getroffen.

7.

Führt ein Richter aufgrund der ihm zugewiesenen Zuständigkeit in Betreuungs- oder Unterbringungssachen eine Anhörung in einem Krankenhaus oder einer sonstigen Einrichtung durch, so ist er zu diesem Zeitpunkt für alle in der betroffenen Einrichtung vorzunehmenden Anhörungen – neben dem jeweiligen Dezernenten – zuständig.

B. Aufteilung der Dezernate

Es bearbeiten:

1. Direktor des Amtsgerichts	Sachse
------------------------------	---------------

**-Vorsitzender des Präsidiums-
- überwiegend mit Justizverwaltungssachen befasst -**

I.

- a) Entscheidungen nach § 22 JVKostG,
- b) Grundbuchsachen (Abt. 2),
- c) die sich aus den in amtlicher Verwahrung befindlichen notariellen Urkunden ergebenden richterlichen Geschäfte,
- d) Entscheidungen über Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse,
- e) alle im Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich einem bestimmten Richter zugewiesenen Geschäfte, soweit sie bis 31.12.2023 und ab 01.02.2024 eingehen,
- f) AR-Sachen einschließlich Rechtshilfeersuchen aus a) bis e).

Vertreter zu I. a) – f):

Hilfsweise:

RAG	Dittert
RAG	Matthias
RAG	Dembowski
RAG	Kirschner

Hilfsweise erfolgt die Vertretung durch die weiteren Planrichter in der Reihenfolge des absteigenden Dienstalters (Richter am Amtsgericht Brass usw.).

2. Richter am Amtsgericht	Dittert
---------------------------	----------------

**- ständiger Vertreter des Direktors -
- teilweise mit Justizverwaltungssachen befasst –**

- a) Entscheidungen nach § 45 Abs. 2, 48 ZPO,
- b) Mahnsachen aus dem Bereich der Zentralen Mahnabteilung beim Amtsgericht Hagen,

Vertreter zu a) – b):	DAG	Sachse
Hilfsweise:	RAG	Matthias
	RAG	Dembowski
	RAG	Kirschner

c) die Aufgaben des Vorsitzenden des Ausschusses zur Auswahl der Jugendschöffen sowie Auslosung der Jugendschöffen;

d) Jugendstrafsachen, Jugendschutzsachen und VRJs-Sachen, die zur Zuständigkeit des Jugendschöffengerichts II gehören, mit den Buchstaben G, H, L – R - Z (Abt. 82)

e) AR-Sachen einschließlich Rechtshilfeersuchen aus d).

Vertreter zu c) – e):	RinAG	Radke-Schäfer
Hilfsweise:	RAG	Dembowski
	RAG	Bogumil

<u>Sitzungstage:</u>	Montag	Saal 147
	Donnerstag	Saal 363

3. Richterin am Amtsgericht	Rehse
------------------------------------	--------------

a) Familiensachen, die gem. der Vorschaltliste in der Abt. 58 eingetragen werden, einschließlich der Bestände,

b) Familiensachen, die gem. der Vorschaltliste in der Abt. 134 eingetragen werden, einschließlich der Bestände,

c) Adoptionssachen (Abt. 136) einschließlich der Bestände,

d) AR-Sachen einschließlich Rechtshilfeersuchen aus a) - c).

Vertreter:	RinAG	Salmann
Hilfsweise:	RinAG	Helfenbein
	RAG	Dr. Beisenherz

<u>Sitzungstage:</u>	Mittwoch	Saal 145
	Freitag	Saal 140

4. Richter am Amtsgericht

Kirschner

**- weiterer aufsichtführender Richter -
- teilweise mit Justizverwaltungssachen befasst –**

a) Ds-, Cs- und Owi-Sachen mit den Buchstaben F, Sf - Sz (außer St) und Z mit Ausnahme der Steuer-, Umwelt- und Insolvenzsachen – derzeit Wegner zu b) – (Abt. 70, 80),

b)

Ds-, Cs- und OWi-Sachen mit den Buchstaben Ha – Hj und Ks – Kz mit Ausnahme der Steuer-, Umwelt- und Insolvenzstrafsachen (Abt. 184/185),

c) AR-Sachen und Rechtshilfeersuchen aus a) und b).

Vertreter zu a) bis c)	RAG	Da Costa Pereira
Hilfsweise:	RinAG	Reuker
	RinAG	Wegner

Sitzungstag: Donnerstag Saal 143

5. Richterin am Amtsgericht

Helfenbein

a) Familiensachen, die gem. der Vorschaltliste in der Abt. 53 eingetragen werden, einschließlich der Bestände,

b) Familiensachen, die gem. der Vorschaltliste in der Abt. 127 eingetragen werden, einschließlich der nach Abgabe gemäß 4. b) verbleibenden Bestände,

c) AR-Sachen einschließlich Rechtshilfeersuchen aus a) und b),

Vertreter:	RAG	Dr. Beisenherz
Hilfsweise:	RinAG	Nachtwey
	RinAG	Salmann

Sitzungstage: Dienstag Saal 140
Donnerstag Saal 140

6. Richter am Amtsgericht**Dr. Beisenherz**

- a) Familiensachen, die gem. der Vorschaltliste in der Abt. 128 eingetragen werden, einschließlich der Bestände,
- b) Familiensachen, die gem. der Vorschaltliste in der Abt. 130 eingetragen werden, einschließlich der Bestände,
- c) Sachen des Urkundsregisters III (Personenstandssachen, Abt. 8), soweit sie ab dem 01.01.2021 eingehen,
- e) AR-Sachen einschließlich Rechtshilfeersuchen aus a) bis c).

Vertreter:	RinAG	Helfenbein
Hilfsweise:	RinAG	Rehse
	RinAG	Giebel

<u>Sitzungstage:</u>	Dienstag	Saal 142
	Donnerstag	Saal 142

7. Richterin am Amtsgericht**Salmann****- Mitglied des Präsidiums -**

- a) Familiensachen, die gem. der Vorschaltliste in der Abt. 60 eingetragen werden, einschließlich der Bestände,
- b) Sachen des Vollstreckungsregisters II (M-Sachen – Abt. 44, 45, 46, 47, 48, 49) mit den Endziffern 5 - 9.
- c) Sachen des Vollstreckungsregisters II (M-Sachen – Abt. 44, 45, 46, 47, 48, 49) mit den Endziffern 3 und 4.
- d) AR-Sachen einschließlich Rechtshilfeersuchen aus a) bis c).

Vertreter zu a) bis d)	RinAG	Rehse
Hilfsweise:	RinAG	Giebel
	RinAG	Nachtwey

e) Registersachen (Abschnitt 3) und unternehmensrechtliche Verfahren (Abschnitt 4) nach Buch 5 FamFG einschließlich AR-Sachen mit den Aktenendnummern 1, 2, 3 und 4.

Vertreter zu e):	RinAG	Giebel
Hilfsweise:	RAG	Matthias

<u>Sitzungstage:</u>	Montag	Saal 140
	Dienstag	Saal 141

8. Richterin am Amtsgericht	Nachtwey
------------------------------------	-----------------

- a) Familiensachen, die gem. der Vorschaltliste in der Abt. 55 eingetragen werden, einschließlich der Bestände,
- b) AR-Sachen und Rechtshilfeersuchen aus a),
- c) Insolvenzverfahren, die gem. der Vorschaltliste in der Abt. 106 – 108 eingetragen werden, einschließlich der Bestände,
- d) Bestände in Insolvenzverfahren, die gem. Vorschaltliste in Abt. 100 - 102 eingetragen worden sind mit den Endziffern 1-4, soweit diese Verfahren als IK-Verfahren nicht als E-Akten geführt werden oder als IN-Verfahren vor dem 01.01.2023 eingegangen sind.

Vertreter zu a) und b):	RinAG	Giebel
Hilfsweise:	RinAG	Salmann
	RinAG	Helfenbein

Vertreter zu c und d):	Rin	Dr. Krampitz
Hilfsweise:	RAG	Dr. Schlöter
	RinAG	Wegner

<u>Sitzungstage:</u>	Donnerstag	Saal 144
----------------------	------------	----------

9. Richterin am Amtsgericht

Giebel

- a) Familiensachen, die gem. der Vorschaltliste in der Abt. 129 eingetragen werden,
- b) Familiensachen, die gem. der Vorschaltliste in der Abt. 132 eingetragen werden, einschließlich der Bestände,
- c) AR-Sachen und Rechtshilfeersuchen aus a) und b).

Vertreter zu a) bis c)	RinAG	Nachtwey
Hilfsweise:	RAG	Dr. Beisenherz
	RinAG	Rehse

- d) Registersachen (Abschnitt 3) und unternehmensrechtliche Verfahren (Abschnitt 4) nach Buch 5 FamFG einschließlich AR-Sachen mit den Aktenendnummern 9 und 0.

Vertreter zu e):	RAG	Matthias
Hilfsweise:	RinAG	Salmann

Sitzungstage: Montag Saal 144.

10. Richterin am Amtsgericht

Dr. Freitag

- a) Als Unterbringungsrichter in eiligen Unterbringungssachen am Donnerstag.
- b) Als Betreuungsrichter für die Bezirke

aa)
58093 Hagen
(mit Ausnahme Liborius Haus, Unterer Altlohweg 10, 58093 Hagen)

bb)
58099 Hagen

cc)

bei gewöhnlichem Aufenthalt der betroffenen Person in den Wohneinrichtungen
Pflegeheim Wohlbehagen im Lukaspark, Schillerstraße 27a, 58089 Hagen
Wohnheim Blindenwerk Westfalen gGmbH, Schillerstraße 26, 58089 Hagen

dd)

in den übrigen Fällen in Verfahren, die in der Abteilung 170 mit Endziffern 7,8 und 9
eingetragen sind.

c) Zivilsachen, die gem. der Vorschaltliste in der Abt. 142 eingetragen werden,
einschließlich der Bestände,

d) AR-Sachen und Rechtshilfeersuchen aus a und b)

Vertreter zu a) und b)

R	Michel
RinAG	Jesiek
RAG	Wilms

Vertreter zu c) und d)

DAG	Sachse
RAG	Krüger
RAG	Dr. Opitz

Sitzungstag:

Montag	Saal 145
--------	----------

11. Richterin am Amtsgericht

Hüsgen

a) Ds-, Cs- und Owi-Sachen mit den Buchstaben V und W, mit Ausnahme der
Steuer-, Umwelt- und Insolvenzsachen (Abt. 78, 79),

b) Ds-, Cs- Straf- und OWi-Sachen mit den Buchstaben E, Hk-Hz, L und N -mit
Ausnahme der Steuer-, Umwelt- und Insolvenzsachen- sowie die AR-Sachen und
Rechtshilfeersuchen hieraus –(Abt. 188, 189)-,

c) Umweltstrafsachen, soweit es sich um Einzelrichtersachen einschließlich Cs-
Sachen handelt, sowie die Umwelt-OWi-Sachen (Abt. 194/195 und 196/197),
insoweit auch als Jugendrichter,

d) Rechtshilfeersuchen (AR) in Straf- und OWi-Sachen, soweit es sich um
Vernehmungersuchen handelt, sowie Rechts- und Amtshilfeersuchen, soweit sie
Anträge auf richterliche Maßnahmen zum Inhalt haben und in der
Geschäftsverteilung nicht anderweitig geregelt sind, einschließlich

Rechtshilfeersuchen von ausländischen Gerichten und Behörden ab
Anklageerhebung sowie ab Erlass eines Bußgeldbescheides bei
Ordnungswidrigkeiten,

e) alle Privatklageverfahren (Abt. 68 Bs),

f) AR-Sachen und Rechtshilfeersuchen aus a) – e).

Vertreter zu a) bis f):	RinAG	Wegner
Hilfsweise:	RAG	da Costa Pereira
	RinAG	Krämer

<u>Sitzungstage:</u>	Dienstag	Saal 143
	Donnerstag	Saal 33

12. Richterin am Amtsgericht

Jesiek

a) Als Unterbringungsrichter in eiligen Unterbringungssachen am Montag und Dienstag,

b) Als Betreuungsrichter für die Bezirke

aa)

58089 Hagen

(mit Ausnahme

Pflegeheim Wohlbehagen im Lukaspark, Schillerstraße 27a, 58089 Hagen

Wohnheim Blindenwerk Westfalen gGmbH, Schillerstraße 26, 58089 Hagen

DRK-Seniorenheim, Lange Straße 9-11, 58089 Hagen)

bb)

58097 Hagen

cc)

58135 Hagen

dd)

In den übrigen Fällen in Verfahren die in der Abteilung 170 mit den Endziffern 0, 1 und 2 eingetragen sind.

Vertreter zu a) am Montag:	R	Michel
Vertreter zu a) und b) im Übrigen:	RAG	Wilms
Hilfsweise:	RinAG	Dr. Freitag
	R	Michel

13. Richter am Amtsgericht**J. Krüger**

- a) Zivilsachen, die gem. der Vorschaltliste in der Abt. 19 eingetragen werden, einschließlich Bestände,
- b) AR-Sachen einschließlich Rechtshilfeersuchen aus a) -

Vertreter zu a) und b):	RAG	Dr. Opitz
Hilfsweise:	RinAG	Wiemers
	R	Michel

<u>Sitzungstage:</u>	Montag	Saal 038
	Mittwoch	Saal 140

14. Richter am Amtsgericht**Dr. Barkam**

- a) alle im Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich einem bestimmten Richter zugewiesenen Geschäfte, soweit sie vom 01.01.2024 bis zum 31.01.2024 eingehen,
- b) AR-Sachen einschließlich Rechtshilfeersuchen aus a).

Vertreter zu a) und b):	DAG	Sachse
Hilfsweise:	RAG	Dittert
	RAG	Matthias
	RAG	Dembowski
	RAG	Kirschner

15. Richterin am Amtsgericht**Wiemers****- Mitglied des Präsidiums -**

- a) Zivilsachen, die gem. der Vorschaltliste in der Abt. 14 eingetragen werden, einschließlich der Bestände,

b) Nachlasssachen (IV bis VI des Erbrechtsregisters, Abt. 7 und 36)

c) Sachen des Urkundsregisters III (Personenstandssachen, Abt. 8), soweit sie bis zum 31.12.2020 eingegangen sind,

d) AR-Sachen einschließlich Rechtshilfeersuchen aus a) - c).

Vertreter:	Rin	Dr. Krampitz
Hilfsweise:	R	Michel
	Rin	Knierim

Sitzungstage: Donnerstag Saal 038

16. Richterin am Amtsgericht	Akin
------------------------------	-------------

**- zu 0,7 AKA freigestellt als Vorsitzende des Bezirksrichterrates –
- Mitglied des Präsidiums -**

a) Zivilsachen, die gem. der Vorschaltliste in der Abt. 140 eingetragen werden, einschließlich der Bestände,

b) AR-Sachen einschließlich Rechtshilfeersuchen aus a),

Vertreter zu a) und b):	Rin	Knierim
Hilfsweise:	RAG	Dr. Opitz
	Rin	Dr. Krampitz

Sitzungstage: Freitag Saal 141

17. Richter am Amtsgericht	Dr. Opitz
----------------------------	------------------

teilweise mit Justizverwaltungssachen befasst

a) Zivilsachen, die gem. der Vorschaltliste in der Abt. 146 eingetragen werden, einschließlich der Bestände,

b) Zivilsachen, die gem. der Vorschaltliste in der Abt. 16 eingetragen werden, einschließlich der Bestände

c) Stiftungssachen einschließlich der Bestände,

d) Zivilsachen, die gem. der Vorschaltliste in der Abt. 17 eingetragen werden, einschließlich der Bestände,

e) AR-Sachen einschließlich Rechtshilfeersuchen aus a) – d).

e) Sachen des Vollstreckungsregisters II (M-Sachen – Abt. 44, 45, 46, 47, 48, 49) mit den Endziffern 0, 1 und 2.

Vertreter zu a) bis c):	RAG	Krüger
Hilfsweise:	Rin	Dr. Krampitz
	R	Wille

<u>Sitzungstage:</u>	Mittwoch	Saal 038
	Freitag	Saal 145

18. Richterin am Amtsgericht	Sterzenbach
------------------------------	--------------------

- teilweise abgeordnet an das Landgericht Hagen –

Bis 31.01.2024:

a) Zivilsachen, die gem. der Vorschaltliste in der Abt. 11 eingetragen werden,

b) Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen (Abt. 3),

c) Geschäfte des Urkundsregisters I und II,

d) AR-Sachen und Rechtshilfeersuchen aus a) - c).

Vertreter:	R	Wille
Hilfsweise:	Rin	Knierim
	RAG	Krüger

<u>Sitzungstage:</u>	Mittwoch	Saal 141
----------------------	----------	----------

19. Richter am Amtsgericht

Wilms

a)

aa) Als Unterbringungsrichter in eiligen Unterbringungssachen am Mittwoch.

b) Als Betreuungsrichter für die Bezirke

aa)

58095 Hagen

(mit Ausnahme

Karl-Jellinghaus-Zentrum, Feithstraße 36a/36, 58095 Hagen samt Henry-Dunant-Haus, Feithstr. 50, 58095 Hagen,

SeniorenWG Cheolina, Elberfelder Str. 49, 58095 Hagen,

Wohneinrichtung unter der Anschrift, Lützowstraße 82, 58095 Hagen,

St. Franziskus-Pflegeheim, Lützowstraße 97, 58095 Hagen,

Curanum Seniorenresidenz Hagen-Emst, Thünenstr. 31, 58095 Hagen,

Seniorenresidenz Vivaldi, Thünenstr. 33, 58095 Hagen,

Pflegeheim Wohlbehagen Stadtblick, Diesterwegstraße 18, 58095 Hagen,

Seniorenzentrum Am Theater, Humboldtstraße 11, 58095 Hagen,

Altenpflegeheim St. Hedwig, Bergischer Ring 60, 58095 Hagen,

Demenzwohngruppe Elberfelder Straße, Elberfelder Straße 89, 58095 Hagen,

Städtisches Männerasyl, Tuchmacherstraße 2, 58095 Hagen,

Diakonie, Böhmer Str. 19, 58095 Hagen,

und bei einer Meldeanschrift bei der Diakonie Mark-Ruhr, Schulstraße 3a, 58095 Hagen)

bb)

58119 Hagen

cc) sowie, sofern keine anderweitige Zuständigkeit besteht, in Verfahren die in der Abteilung 170 mit den Endziffern 3 und 4 eingetragen sind.

Vertreter zu a) und b)

Hilfsweise:

RinAG

R

RinAG

Jesiek

Michel

Dr. Freitag

20. Richter am Amtsgericht

Matthias

**- weiterer aufsichtführender Richter -
- teilweise mit Justizverwaltungssachen befasst –
- Mitglied des Präsidiums -**

- a) Registersachen (Abschnitt 3) und unternehmensrechtliche Verfahren (Abschnitt 4) nach Buch 5 FamFG einschließlich AR-Sachen mit den Aktenendnummern 5, 6, 7 und 8

Vertreter zu a)	:	RinAG	Salmann
Hilfsweise:		RinAG	Giebel

- b) richterliche Geschäfte in Schiedsamsangelegenheiten.

Vertreter zu b):	RAG	Dembowski
Hilfsweise:	RAG	Dittert
	RAG	Kirschner
	DAG	Sachse

21. Richter am Amtsgericht

Dembowski

**- weiterer aufsichtführender Richter -
- teilweise mit Justizverwaltungssachen befasst –
- Mitglied des Präsidiums -**

- a) Schöffengericht I:
Strafsachen, die zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehören, mit den Buchstaben A, C, E, H – J und L - Q (Abt. 61) mit Ausnahme der Wirtschaftsstrafsachen - derzeit Dezernat Bogumil zu a) -, einschließlich der Sachen, in denen die Zuziehung eines 2. Strafrichters beschlossen ist (Abt. 71),
- b) die Aufgaben des Vorsitzenden des Ausschusses zur Auswahl der Schöffen sowie die Auslosung der Schöffen
- c) Entscheidungen nach §§ 27 Abs. 3, 30 StPO,

Vertreter zu a) -c):	RAG	Brass
Hilfsweise:	RAG	Bogumil
	RinAG	Radke-Schäfer

e) die Aufgaben des 2. Strafrichters im erweiterten Schöffengericht IV.

Vertreter zu e):	RinAG	Radke-Schäfer
------------------	-------	---------------

<u>Sitzungstage:</u>	Dienstag	Saal 046
	Freitag	Saal 048

22. Richter am Amtsgericht	Brass
-----------------------------------	--------------

a) Schöffengericht IV:

Strafsachen, die zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehören, mit den Buchstaben B, D, F und R - Z (Abt. 64) mit Ausnahme der Wirtschaftsstrafsachen – derzeit Dezernat Bogumil zu a) –, einschließlich der Sachen, in denen die Zuziehung eines zweiten Strafrichters beschlossen ist (Abt. 74),

Vertreter zu a):	RAG	Dembowski
Hilfsweise:	RAG	Bogumil
	RinAG	Radke-Schäfer

b) die Aufgaben des zweiten Strafrichters im erweiterten Schöffengericht I.

Vertreter zu b):	RAG	Dittert
------------------	-----	---------

<u>Sitzungstage:</u>	Montag	Saal 048
	Donnerstag	Saal 046

- Mitglied des Präsidiums -

- a) Ds-, Bs-, Cs- und OWi-Jugendsachen einschließlich VRJs-Sachen mit den Buchstaben A bis J (Abt. 86 und 87), soweit die Verfahren bis zum 31.12.2016 eingegangen sind,
- b) Ds-, Bs-, Cs- und OWi-Jugendsachen einschließlich VRJs-Sachen mit den Buchstaben G, H, L bis R, T, U und W zuzüglich der Bestände mit den Buchstaben S - ohne Sa, St und Si -, soweit sie bis zum 30.06.2022 eingegangen sind und zuzüglich der Bestände mit den Buchstaben V und X – Z, soweit sie bis zum 31.12.2022 eingegangen sind (Abt. 86, 87),
- c)
- aa) Steuerstrafsachen, soweit es sich um Einzelrichtersachen einschließlich Cs-Sachen handelt, sowie die Steuer-OWi-Sachen (Abt. 76, 77), insgesamt jedoch nur, soweit die Konzentrationszuständigkeit gemäß § 391 AO gegeben ist und die Verfahren bis zum 31.12.2016 eingegangen sind; für Neueingänge ab 01.01.2017 nur mit den Buchstaben H bis Z, insoweit auch als Jugendrichterin,
- bb) Bestände per 06.04.2022 in Umweltstrafsachen, soweit es sich um Einzelrichtersachen einschließlich Cs-Sachen handelt, sowie die Umwelt-OWi-Sachen (Abt. 76, 77); für Neueingänge ab 01.07.2017 nur mit den Buchstaben H bis Z, insoweit auch als Jugendrichterin,
- cc) Ds-, Cs- und OWi-Sachen in Insolvenzstrafsachen und Strafsachen gem. § 74c Abs. 1 Nr. 1 - 5a GVG (Abt. 76, 77); für Neueingänge ab 01.07.2017 nur mit den Buchstaben H bis Z, insoweit auch als Jugendrichterin,
- d) AR-Sachen und Rechtshilfeersuchen aus a bis c).
- e) Insolvenzverfahren, die gem. der Vorschaltliste in der Abt. 103 – 105 eingetragen werden, einschließlich der Bestände,
- f) Bestände in Insolvenzverfahren, die gem. Vorschaltliste in Abt. 100 - 102 eingetragen worden sind mit den Endziffern 5 – 7, soweit diese Verfahren als IK-Verfahren nicht als E-Akten geführt werden oder als IN-Verfahren vor dem 01.01.2023 eingegangen sind.

Vertreter zu a) - d):
Hilfsweise:

RinAG
RAG
RinAG

Hüsgen
Kirschner
Reuker

Vertreter zu e) und f):
Hilfsweise:

RAG
RinAG
Rin

Dr. Schlöter
Nachtwey
Dr. Krampitz

c) die Aufgaben des 2. Strafrichters im erweiterten Schöffengericht III (Abt. 72, 73).

Vertreter zu a) – b):	RinAG	Krämer
Hilfsweise:	RinAG	Wegner
	RAG	Kirschner

Vertreter zu c):	RAG Dittert
------------------	-------------

<u>Sitzungstage:</u>	Dienstag	Saal 038
	Freitag	Saal 363

26. Richter am Amtsgericht	da Costa Pereira
-----------------------------------	-------------------------

a) Ds-, Cs- und Owi-Sachen mit den Buchstaben C, R, Pa - Ph, U, X und Y mit Ausnahme der Steuer-, Umwelt- und Insolvenzsachen (Abt. 96, 97),

b) AR-Sachen und Rechtshilfeersuchen aus a).

Vertreter:	RAG	Kirschner
Hilfsweise:	RinAG	Krämer
	RinAG	Hüsgen

<u>Sitzungstage:</u>	Mittwoch	Saal 143
----------------------	----------	----------

27. Richter am Amtsgericht	Bogumil
-----------------------------------	----------------

Schöffengericht III:

a) folgende zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehörende Sachen (Abt. 63):

- Strafsachen gemäß § 74c Abs. 1 Nr. 1 - 5a GVG,
- Insolvenzstrafsachen,
- Umweltstrafsachen,

einschließlich der Sachen, in denen die Zuziehung eines zweiten Richters beim Amtsgericht beschlossen ist (Abt. 73),

b) Anträge im selbständigen Verfallsverfahren nach § 76a StGB. Soweit von diesen Anträgen Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, handelt es sich um jugendrichterliche Tätigkeit,

c) Strafsachen, die zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehören, mit den Buchstaben G und K (Abt. 62) einschließlich der Sachen, in denen die Zuziehung eines zweiten Strafrichters beschlossen ist (Abt. 72),

d)

aa) Steuerstrafsachen, soweit es sich um Einzelrichtersachen einschließlich Cs-Sachen handelt, sowie die Steuer-OWi-Sachen (Abt. 190/191), insgesamt jedoch nur, soweit die Konzentrationszuständigkeit gemäß § 391 AO gegeben ist mit den Buchstaben A bis G, soweit sie ab dem 01.01.2017 eingehen, insoweit auch als Jugendrichter,

bb) Bestände per 06.04.2022 in Umweltstrafsachen, soweit es sich um Einzelrichtersachen einschließlich Cs-Sachen handelt, sowie die Umwelt-OWi-Sachen (Abt. 190/191) mit den Buchstaben A bis G, soweit sie ab dem 01.07.2017 eingehen, insoweit auch als Jugendrichter,

cc) Ds-, Cs- und OWi-Sachen in Insolvenzstrafsachen und Strafsachen gem. § 74c Abs. 1 Nr. 1 - 5a GVG (Abt. 190/191) mit den Buchstaben A bis G, soweit sie ab dem 01.07.2017 eingehen, insoweit auch als Jugendrichter,

e) AR-Sachen und Rechtshilfeersuchen aus a) -d),

f) Ds-, Cs- und OWI-Sachen mit den Buchstaben Ga bis Ge, I und Q mit Ausnahme der Steuer-, Umwelt- und Insolvenzsachen (Abt. NN), soweit sie ab dem 01.01.2023 eingehen (Abt. 198/199),

g) AR-Sachen und Rechtshilfeersuchen aus f).

Vertreter: zu a) – e)	RAG	Dembowski
Hilfsweise:	RAG	Brass
	RAG	Dittert

Vertreter: zu f) und g)	RAG	Dr. Berlin
Hilfsweise:	RinAG	K. Krüger
	RinAG	Koschinski

<u>Sitzungstage:</u>	Dienstag	Saal 048
	Mittwoch	Saal 048
	Freitag	Saal 046

- aa) die mit der Anordnung und dem Vollzug oder der Aussetzung des Vollzuges der Untersuchungshaft und der Hauptverhandlungshaft nach § 127 b StPO verbundenen richterlichen Entscheidung und Maßnahmen einschließlich der Briefkontrolle, soweit nicht das erkennende Gericht zuständig ist, und zwar soweit der die Zuständigkeit begründende Name des Beschuldigten mit den **Buchstaben S, V - Z** beginnt,
- bb) Abschiebungssachen (XIV) mit den Buchstaben **S, V - Z**,
- cc) richterliche Entscheidungen nach dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein–Westfalen mit den Buchstaben **S, V - Z** (Urkundsregister II) und die nach dem 10. Buch des SGB X zu treffenden Entscheidungen,
- dd) während der allgemeinen Dienstzeit am **Montag (bis 16 Uhr) und in den Kalenderwochen 2, 6, 10, 14, 18, 22, 26, 30, 34, 38, 42, 46, 50 am Freitag (bis 15:00 Uhr)**
- (a) sämtliche Vorführungen aus den Bereichen aa) bis cc) und unaufschiebbare Entscheidungen aus nachstehend ee) auch aus den Dezernaten der anderen Ermittlungsrichter,
- (b) sämtliche Verfahren in Strafsachen vor dem Einzelrichter für Personen, die vorläufig festgenommen sind und bei denen die Staatsanwaltschaft das beschleunigte Verfahren unter Vorführung des Beschuldigten aus der vorläufigen Festnahme beantragt.
- ee) sonstige Gs-Sachen einschließlich der jugendrichterlichen Ermahnungen und Entscheidungen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Strafrechtsentschädigungsgesetz, ferner Anträge auf richterliche Vernehmung von Verfahrensbeteiligten im Bußgeldverfahren vor dem Einspruch, sowie Rechtshilfeersuchen von ausländischen Gerichten und Behörden vor Anklageerhebung, und zwar sämtlich mit den Buchstaben **S, V - Z**.
Ausgenommen sind Anträge gemäß §§ 81 Abs. 1 und 3, 141 Abs. 3 und 4, 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO, sofern diese Anträge an das Schöffengericht oder Jugendschöffengericht bzw. an den Vorsitzenden des Schöffengerichts oder Jugendschöffengerichts gerichtet sind oder in einem Ermittlungsverfahren wegen einer Steuer- oder Umweltstraftat gestellt werden. In diesen Fällen ist der Richter zuständig, der für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig wäre.

Vertreter:	RinAG	Koschinski
Hilfsweise:	RAG	Dr. Berlin
	RAG	Dr. Schlöter

29. Richterin am Amtsgericht	Krämer
------------------------------	---------------

- a) Ds-, Cs- und OWi-Sachen mit den Buchstaben D und O mit Ausnahme der Steuer-, Umwelt- und Insolvenzstrafsachen (Abt. 182/ 183),
- b) Ds-, Cs- und OWi-Sachen mit den Buchstaben Pi – Pz und St mit Ausnahme der Steuer-, Umwelt- und Insolvenzstrafsachen (Abt. 186/187),
- d) Ds-, Cs- und Owi-Sachen mit den Buchstaben A und Ka – Kr mit Ausnahme der Steuer-, Umwelt- und Insolvenzstrafsachen – (Abt. 98, 99),
- e) AR-Sachen und Rechtshilfeersuchen aus a) – d).

Vertreter:	RinAG	Reuker
Hilfsweise:	RinAG	Hüsgen
	RAG	da Costa Pereira
<u>Sitzungstage:</u>	Montag	Saal 033
	Mittwoch	Saal 033

30. Richterin am Amtsgericht	Koschinski
------------------------------	-------------------

- a)
 - aa) die mit der Anordnung und dem Vollzug oder der Aussetzung des Vollzuges der Untersuchungshaft und der Hauptverhandlungshaft nach § 127 b StPO verbundenen richterlichen Entscheidungen und Maßnahmen einschließlich der Briefkontrolle, soweit nicht das

erkennende Gericht zuständig ist, und zwar soweit der die Zuständigkeit begründende Name des Beschuldigten mit den **Buchstaben H - L** beginnt,

- bb) Abschiebungssachen (XIV) mit den Buchstaben **H - L** ,
- cc) richterliche Entscheidungen nach dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein–Westfalen mit den Buchstaben **H – L** (Urkundsregister II) und die nach dem 10. Buch des SGB X zu treffenden Entscheidungen,
- dd) während der allgemeinen Dienstzeit am **Mittwoch (bis 15.30 Uhr) und in den Kalenderwochen 1, 5, 9, 13, 17, 21, 25, 29, 33, 37, 41, 45, 49 am Freitag (bis 15:00 Uhr)**
 - (a) sämtliche Vorführungen aus den Bereichen aa) bis cc) und unaufschiebbare Entscheidungen aus nachstehend ee) auch aus den Dezernaten der anderen Ermittlungsrichter.
 - (b) sämtliche Verfahren in Strafsachen vor dem Einzelrichter für Personen, die vorläufig festgenommen sind und bei denen die Staatsanwaltschaft das beschleunigte Verfahren unter Vorführung des Beschuldigten aus der vorläufigen Festnahme beantragt.
- ee) sonstige Gs-Sachen einschließlich der jugendrichterlichen Ermahnungen und Entscheidungen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Strafrechtsentschädigungsgesetz, ferner Anträge auf richterliche Vernehmung von Verfahrensbeteiligten im Bußgeldverfahren vor dem Einspruch, sowie Rechtshilfeersuchen von ausländischen Gerichten und Behörden vor Anklageerhebung, und zwar sämtlich mit den Buchstaben **H - L**.
Ausgenommen sind Anträge gemäß §§ 81 Abs. 1 und 3, 141 Abs. 3 und 4, 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO, sofern diese Anträge an das Schöffengericht oder Jugendschöffengericht bzw. an den Vorsitzenden des Schöffengerichts oder Jugendschöffengerichts gerichtet sind oder in einem Ermittlungsverfahren wegen einer Steuer- oder Umweltstraftat gestellt werden. In diesen Fällen ist der Richter zuständig, der für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig wäre.

Soweit von den Geschäften unter a) Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, handelt es sich um jugendrichterliche Tätigkeit.

b) AR-Sachen und Rechtshilfeersuchen aus a).

Vertreter:	RinAG	K. Krüger
Hilfsweise:	RAG	Dr. Schlöter
	RAG	Dr. Berlin

31. Richter am Amtsgericht	Dr. Berlin
----------------------------	-------------------

- *teilweise mit Justizverwaltungssachen befasst* –
- *teilweise abgeordnet an das Landgericht Hagen* –

a)

aa) die mit der Anordnung und dem Vollzug oder der Aussetzung des Vollzuges der Untersuchungshaft und der Hauptverhandlungshaft nach § 127 b StPO verbundenen richterlichen Entscheidung und Maßnahmen einschließlich der Briefkontrolle, soweit nicht das erkennende Gericht zuständig ist, und zwar soweit der die Zuständigkeit begründende Name des Beschuldigten mit **M – R, T und U** beginnt,

bb) Abschiebungssachen (XIV) mit den Buchstaben **M – R, T und U**

cc) richterliche Entscheidungen nach dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein–Westfalen mit den Buchstaben **M – R, T und U** (Urkundsregister II) und die nach dem 10. Buch des SGB X zu treffenden Entscheidungen,

dd) während der allgemeinen Dienstzeit am **Donnerstag (bis 15:30 Uhr) und in den Kalenderwochen 4, 8, 12, 16, 20, 24, 28, 32, 36, 40, 44, 48, 52 am Freitag (bis 15:00 Uhr)**

(a) sämtliche Vorführungen aus den Bereichen aa) bis cc) und unaufschiebbare Entscheidungen aus nachstehend ee) auch aus den Dezernaten der anderen Ermittlungsrichter,

(b) sämtliche Verfahren in Strafsachen vor dem Einzelrichter für Personen, die vorläufig festgenommen sind und bei denen die Staatsanwaltschaft das beschleunigte Verfahren unter Vorführung des Beschuldigten aus der vorläufigen Festnahme beantragt,

ee)

sonstige Gs-Sachen einschließlich der jugendrichterlichen Ermahnungen und Entscheidungen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Strafrechtsentschädigungsgesetz, ferner Anträge auf richterliche Vernehmung von Verfahrensbeteiligten im Bußgeldverfahren vor dem Einspruch, sowie Rechtshilfeersuchen von ausländischen Gerichten und Behörden vor Anklageerhebung, und zwar sämtlich mit den Buchstaben **M – R, T und U**.

Ausgenommen sind Anträge gemäß §§ 81 Abs. 1 und 3, 141 Abs. 3 und 4, 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO, sofern diese Anträge an das Schöffengericht oder Jugendschöffengericht bzw. an den Vorsitzenden des Schöffengerichts oder Jugendschöffengerichts gerichtet sind oder in einem Ermittlungsverfahren wegen einer Steuer- oder Umweltstraftat gestellt werden. In diesen Fällen ist der Richter zuständig, der für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig wäre,

Soweit von den Geschäften unter a) Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, handelt es sich um jugendrichterliche Tätigkeit.

b) Ds-, Cs- und OWI-Sachen mit den Buchstaben Gf bis Gz und T mit Ausnahme der Steuer-, Umwelt- und Insolvenzsachen, sowie Bestände mit den Buchstaben Ga – Ge, soweit sie bis zum 31.12.2022 eingegangen sind (Abt. 94, 95),

c) AR-Sachen einschließlich Rechtshilfeersuchen aus a) und b).

Vertreter zu a) bis c):	RAG	Dr. Schlöter
Hilfsweise:	RinAG	Koschinski
	RinAG	K. Krüger

<u>Sitzungstage:</u>	Dienstag	Saal 044
	Donnerstag	Saal 044

32. Richter am Amtsgericht

Dr. Schlöter

a)

aa) die mit der Anordnung und dem Vollzug oder der Aussetzung des Vollzuges der Untersuchungshaft und der Hauptverhandlungshaft nach § 127 b StPO verbundenen richterlichen Entscheidung und Maßnahmen einschließlich der Briefkontrolle, soweit nicht das erkennende Gericht zuständig ist, und zwar soweit der die Zuständigkeit begründende Name des Beschuldigten mit **A - G** beginnt,

- bb) Abschiebungssachen (XIV) mit den Buchstaben **A – G**,
- cc) richterliche Entscheidungen nach dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein–Westfalen mit den Buchstaben **A - G** (Urkundsregister II) und die nach dem 10. Buch des SGB X zu treffenden Entscheidungen,
- dd) während der allgemeinen Dienstzeit am **Dienstag (bis 16.00 Uhr) und in den Kalenderwochen 3, 7, 11, 15, 19, 23, 27, 31, 35, 39, 43, 47, 51 am Freitag (bis 15:00 Uhr)**

(c) sämtliche Vorführungen aus den Bereichen aa) bis cc) und unaufschiebbare Entscheidungen aus nachstehend ee) auch aus den Dezernaten der anderen Ermittlungsrichter,

(d) sämtliche Verfahren in Strafsachen vor dem Einzelrichter für Personen, die vorläufig festgenommen sind und bei denen die Staatsanwaltschaft das beschleunigte Verfahren unter Vorführung des Beschuldigten aus der vorläufigen Festnahme beantragt,

ee)
sonstige Gs-Sachen einschließlich der jugendrichterlichen Ermahnungen und Entscheidungen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Strafrechtsentschädigungsgesetz, ferner Anträge auf richterliche Vernehmung von Verfahrensbeteiligten im Bußgeldverfahren vor dem Einspruch, sowie Rechtshilfeersuchen von ausländischen Gerichten und Behörden vor Anklageerhebung, und zwar sämtlich mit den Buchstaben **A - G**.
Ausgenommen sind Anträge gemäß §§ 81 Abs. 1 und 3, 141 Abs. 3 und 4, 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO, sofern diese Anträge an das Schöffengericht oder Jugendschöffengericht bzw. an den Vorsitzenden des Schöffengerichts oder Jugendschöffengerichts gerichtet sind oder in einem Ermittlungsverfahren wegen einer Steuer- oder Umweltstraftat gestellt werden. In diesen Fällen ist der Richter zuständig, der für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig wäre,

Soweit von den Geschäften unter a) Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, handelt es sich um jugendrichterliche Tätigkeit.

- b) AR-Sachen einschließlich Rechtshilfeersuchen aus a),
- c) Insolvenzverfahren, die gem. der Vorschaltliste in Abt. 109 - 111 eingetragen werden, einschließlich der Bestände,

- d) Bestände in Insolvenzverfahren, die gem. Vorschaltliste in Abt. 100 - 102 eingetragen worden sind mit den Endziffern 8 - 0; soweit diese Verfahren als IK-Verfahren nicht als E-Akten geführt werden oder als IN-Verfahren vor dem 01.01.2023 eingegangen sind.

Vertreter: zu a) und b)	RAG	Dr. Berlin
Hilfsweise:	RinAG	K. Krüger
	RinAG	Koschinski

Vertreter zu c) und d):	RinAG	Wegner
	Rin	Dr. Krampitz
	RinAG	Nachtwey

<u>Sitzungstage:</u>	Dienstag	Saal 033
----------------------	----------	----------

33. Richterin

Dr. Krampitz

- a) Zivilsachen, die gem. der Vorschaltliste in der Abt. 144 eingetragen werden, einschließlich der Bestände per 11.05.2022 mit den Endziffern 0-2 und 4-9,
- b) Zivilsachen, die gem. der Vorschaltliste in der Abt. 18 eingetragen werden, einschließlich der Bestände der Abt. 140 per 01.05.2023 mit den Endziffern 7, 8, 9 und 0, die umzutragen sind,
- c) AR-Sachen einschließlich Rechtshilfeersuchen aus a und b).
- d) Insolvenzverfahren, die gem. Vorschaltliste in Abt. 100 - 102 eingetragen werden, einschließlich der Bestände; soweit diese Verfahren als IK-Verfahren als E-Akten geführt werden oder als IN-Verfahren ab dem 01.01.2023 eingegangen sind.

Vertreter zu a) bis c)	RinAG	Wiemers
Hilfsweise:	R	Wille
	RinAG	Akin

Vertreter zu d):	RinAG	Nachtwey
------------------	-------	----------

Vertreter zu a) und b)	RinAG	Dr. Freitag
Hilfsweise:	RAG	Wilms
	RinAG	Jesiek

Ab 01.02.2024:

- a) Zivilsachen, die gem. der Vorschaltliste in der Abt. 11 eingetragen werden, einschließlich der Bestände,
- b) Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen (Abt. 3),
- c) Geschäfte des Urkundsregisters I und II,
- d) AR-Sachen und Rechtshilfeersuchen aus a) - c).

Vertreter:	R	Wille
Hilfsweise:	Rin	Knierim
	RAG	Krüger

Sitzungstage: Mittwoch Saal 141

35. Richterin	Knierim
---------------	----------------

- a) Bestände der Abt. 10 per 31.12.2023 mit den Endziffern 8 und 9 sowie 0 mit ungerader Vorziffer
- b) Zivilsachen, die gem. der Vorschaltliste in der Abt. 15 eingetragen werden einschließlich der Bestände,
- c) WEG-Sachen gem. § 43 Nr. 1 - 6 WEG (Abt. 143) einschließlich der Bestände der Abt. 145 per 31.12.2022,
- d) AR-Sachen einschließlich Rechtshilfeersuchen aus a) bis c).

Vertreter:	RinAG	Akin
Hilfsweise:	RAG	Krüger

RinAG Wiemers

Sitzungstag: Mittwoch Saal 144

36. Richter

Wille

a) Zivilsachen, die gem. der Vorschaltliste in der Abt. 10 eingetragen werden, einschließlich der Bestände per 31.12.2023 mit dem Endziffern 1 – 7 und 0 mit gerader Vorziffer

b) AR-Sachen einschließlich Rechtshilfeersuchen aus a).

Vertreter:	R	Michel
Hilfsweise:	RinAG	Akin
	RAG	Dr. Opitz

Sitzungstage: Donnerstag Saal 145

C. Güterichter

I. Folgende Richter werden als Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO tätig:

- 1) Richterin am Amtsgericht Akin,
- 2) Richterin am Amtsgericht Rehse,
- 3) Richterin am Amtsgericht Reuker
- 4) Richter am Amtsgericht Dr. Opitz

II. Die Güterichter bearbeiten sämtliche Verfahren, die ab dem 01.01.2013 anhängig werden und von der Zivilabteilung sowie von der Familienabteilung zur Güteverhandlung verwiesen werden.

Die richterliche Tätigkeit nach Abschnitt „B. Aufteilung der Dezernate“ hat Vorrang vor der Tätigkeit als Güterichter.

III. Die Verteilung der Güterichterverfahren auf die Güterichter erfolgt in der unter Nr. I. angegebenen Reihenfolge mit folgender Maßgabe:

- 1) Soweit der Güterichter nach dem Geschäftsverteilungsplan mit dem Streitfall befasst ist, wird er nicht bei der betreffenden Sache, sondern erst bei der nächsten eingehenden Sache berücksichtigt.

2) Entsprechendes gilt für Güterichter, die durch eine voraussichtlich länger als drei Wochen bestehende Verhinderung (z.B. bewilligter Erholungsurlaub, attestierte Erkrankung, dienstliche Gründe – insoweit insbesondere vorrangig zu bearbeitende Aufgaben nach Abschnitt „B. Aufteilung der Dezernate“) an der zeitnahen Durchführung der Güterichter Verhandlung gehindert sind. Maßgeblich ist der Eingang der Verhinderungsanzeige und der Anzeige des Wegfalls der Verhinderung auf der Geschäftsstelle.

3) „Nächste eingehende Sache“ i. S. von Nr. 1) ist diejenige Sache, die als erste zur Verteilung auf die Güterichter ansteht, sobald der Grund, der zu einer Nichtberücksichtigung des Güterichters führte, weggefallen ist. Der zunächst übergangene Güterichter ist vor den nach obiger Reihenfolge anstehenden Güterichtern zu berücksichtigen.

4) Soweit ein Güterichterverfahren nach Vorlage der Sache an den konkreten Güterichter nicht zustande kommt, wird dieser erst im nächsten Durchgang in der üblichen Reihenfolge berücksichtigt.

IV. Die Güterichtergeschäftsstelle wird angewiesen, die dort eingehenden Sachen arbeitstäglich zu sammeln und am nächsten Arbeitstag in eine fortlaufend nummerierte Liste einzutragen, wobei folgende Reihenfolge maßgebend ist:

- der Anfangsbuchstabe des Nachnamens bzw. der Firma des Beklagten (Antragsgegners); bei mehreren Beklagten ist derjenige maßgeblich, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht;
- bei Namensgleichheit der Anfangsbuchstabe des Vornamens des Beklagten;
- bei Identität des Beklagten der Anfangsbuchstabe des Nachnamens bzw. der Firma des Klägers; bei mehreren Klägern ist derjenige maßgeblich, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht.

Anschließend werden die Sachen in der unter III. bestimmten Reihenfolge dem sich aus der Liste ergebenden Güterichter vorgelegt.

V.

Die Vertretung eines verhinderten Güterichters obliegt dem gemäß Nr. I. jeweils nachfolgenden Güterichter.

D. Vertretungs- und Bereitschaftsdienstregelung

I. Ist der im vorstehenden Plan jeweils aufgeführte regelmäßige Vertreter eines Richters an der Wahrnehmung der Vertretung gehindert oder fällt er weg, so tritt an seine Stelle der jeweils hilfsweise benannte Richter in der aufgeführten Reihenfolge.

Ist auch dieser verhindert oder weggefallen, dann vertritt der jeweils erste erreichbare Richter in der Reihenfolge der nachfolgend aufgeführten Liste der Richter des Amtsgerichts.

Hat ein Ermittlungsrichter mehr als einen Ermittlungsrichter zu vertreten, so fallen etwaige weitere neben den Ermittlungsrichtersachen den zu Vertretenden zugewiesene Sachen den jeweiligen Hilfsvertretern zur Last.

Ist der zuständige Bereitschaftsrichter verhindert oder weggefallen, dann vertritt der jeweils erste erreichbare Richter in der Reihenfolge der nachfolgend aufgeführten Liste der Richter beim Amtsgericht Hagen. Der vertretende Richter ist bei späteren Vertretungsfällen zu überspringen. Der Vertretene rückt in den nächsten gleichartigen Bereitschaftsdienst des Vertreters ein.

II. Die Vertretungsregelung dieser Geschäftsverteilung gilt entsprechend für den Fall, dass ein Dezernat vorübergehend nicht mit einem Dezernenten besetzt ist (z.B. Tod, Abordnung und unbestimmte zeitversetzte Zuweisung des Nachfolgers) und zwar mit der Maßgabe, dass der in der Geschäftsverteilung aufgeführte Erstvertreter als ordentlicher Dezernent tätig wird.

Für den Fall der datumsmäßig bestimmten künftigen Zuweisung eines Teilpensums an einen bereits mit einem (Teil-)Pensum befassten Dezernenten wird dieser zum Erstvertreter des künftigen Teilpensums mit der Maßgabe, dass er als ordentlicher Dezernent tätig wird.

III.

Sind in der Geschäftsverteilung Zuständigkeiten **kalendarisch** geregelt, so können die Dienste bis zum Vortag im gegenseitigen Einvernehmen getauscht werden. Bei Verhinderungen am Tag der Dienstausübung gilt die Vertretungsregelung.

IV.

Gem. § 2 der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen (Bereitschaftsdienst - VO - § 22c GVG) vom 23. September 2003 in der Fassung vom 03.06.2022 sind die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes für die Bezirke der Amtsgerichte Altena, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Plettenberg, Schwelm, Schwerte und Wetter dem Amtsgericht Hagen zugewiesen. Über die Verteilung der richterlichen Geschäfte im konzentrierten Bereitschaftsdienst bei dem Amtsgericht in Hagen entscheidet gem. § 22c Abs. 1 S. 4 GVG das Präsidium des Landgerichts Hagen.

Amtsgericht Hagen

Stand: 01.01.2024

1. Richterin	Dr. Krampitz
2. Richter	Michel
3. Richterin	Knierim
4. Richter	Wille
5. Richter am Amtsgericht	Dr. Schlöter
6. Richterin am Amtsgericht	K. Krüger (0,5 ED)
7. Richterin am Amtsgericht	Dr. Freitag
8. Richterin am Amtsgericht	Sterzenbach (0,50)
9. Richterin am Amtsgericht	Koschinski (0,5 ED)
10. Richterin am Amtsgericht	Helfenbein
11. Richterin am Amtsgericht	Krämer
12. Richter am Amtsgericht	Wilms (0,5 ED)
13. Richter am Amtsgericht	Dr. Opitz
14. Richterin am Amtsgericht	Giebel (0,67)
15. Richterin am Amtsgericht	Boysen (0,75) = z.Zt. abgeordnet
16. Richterin am Amtsgericht	Hüsgen (0,67)
17. Richter am Amtsgericht	Dr. Berlin (0,87)
18. Richter am Amtsgericht	Dr. Beisenherz
19. Richterin am Amtsgericht	Reuker
20. Richter am Amtsgericht	Dembowski
21. Richter am Amtsgericht	Kirschner (0,4)
22. Richterin am Amtsgericht	Nachtwey (0,75)
23. Richter am Amtsgericht	Bogumil
24. Richterin am Amtsgericht	Akin (0,3)
25. Richter am Amtsgericht	da Costa Pereira (0,5)
26. Richterin am Amtsgericht	Jesiek
27. Richterin am Amtsgericht	Salmann
28. Richterin am Amtsgericht	Wegner
29. Richter am Amtsgericht	J. Krüger
30. Richterin am Amtsgericht	Rehse
31. Richterin am Amtsgericht	Radke-Schäfer
32. Richter am Amtsgericht	Matthias (0,75 ED)
33. Richter am Amtsgericht	Dittert
34. Richter am Amtsgericht	Dr. Barkam
35. Richterin am Amtsgericht	Wiemers (0,75)
36. Richter am Amtsgericht	Brass
37. Direktor des Amtsgerichts	Sachse

E. Bei internen Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung des Geschäftsverteilungsplanes entscheidet das Präsidium.

(Sachse)

(Akin)

(Dembowski)

(Matthias)

(Salmann)

(Wegner)

(Wiemers)